

► Bankrecht

Unzureichende Angaben zur Vorfälligkeitsentschädigung

| Die Angaben über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung im Fall der vorzeitigen Rückzahlung ohne Kündigung müssen klar und verständlich sein, selbst wenn der Darlehensgeber über die grundsätzlich geschuldeten Angaben hinausgeht. Im Fall eines so eröffneten Informationsdefizits des Darlehensnehmers kommt eine „Heilung“ mit Blick auf den Verständnishorizont nicht mehr in Betracht. |

Das hat das OLG Frankfurt entschieden (1.7.20, 17 U 810/19, Abruf-Nr. 223908). Da der BGH die dagegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde am 8.6.21 zurückgewiesen hat (XI ZR 320/20), ist das Urteil rechtskräftig. Es begründet Rückzahlungsansprüche von Kunden, bei denen Vertragsangaben über die Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung nur dahin gemacht wurden, dass die Bank für die Verzinsung des vorzeitig zurückgezahlten Darlehenskapitals die Zinssätze der am Kapitalmarkt verfügbaren Hypothekenpfandbriefe zugrunde legt, „soweit Pfandbriefe mit entsprechenden fristenkongruenten Laufzeiten vorhanden sind“ und offenbleibt, was geschieht, soweit solche Hypothekenpfandbriefe etwa bei unterjährigen Laufzeiten nicht vorhanden sind.

MERKE | Nach § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB ist der Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung ausgeschlossen, wenn im Vertrag die Angaben über die Laufzeit des Vertrags, das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend sind.

► Kostenrecht

Vorgerichtliche Kostenerstattung setzt Auftrag voraus

| Ob eine vorprozessuale anwaltliche Zahlungsaufforderung eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG auslöst oder nur zur Vorbereitung der Klage dient, also nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 RVG zum Rechtszug gehört und daher mit der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG abgegolten ist, ist eine Frage des Innenverhältnisses, nämlich der Art und des Umfangs des Mandats. |

Das hat der BGH (22.6.21, VI ZR 353/20, Abruf-Nr. 223410) klargestellt und im konkreten Einzelfall die Erstattungsfähigkeit vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten in einem „Dieselfall“ verneint. Die Geschäftsgebühr entsteht nur und ist auch nur erstattungsfähig, wenn sich der Auftrag auf die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts beschränkt oder der Prozessauftrag jedenfalls unter der aufschiebenden Bedingung erteilt wird, dass zunächst vorzunehmende außergerichtliche Einigungsversuche erfolglos bleiben. Es ist Aufgabe des Klägers, das darzulegen und zu beweisen.

MERKE | Der Bevollmächtigte muss hierbei von sich aus agieren und vortragen. Bei den Rechtsverfolgungskosten handelt es sich nämlich um Nebenforderungen i. S. d. § 139 Abs. 2 ZPO, sodass es eines gerichtlichen Hinweises nicht bedarf. Der BGH stellt klar: Verbleibende Unsicherheiten gehen zulasten des Anspruchstellers.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 223908

In diesen Fällen ist der Anspruch ausgeschlossen



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 223410

Kläger trägt die Beweislast